

dürfte jedoch nur ein Ausnahmefall gewesen sein⁶⁶. Auch die im Jahre 1446 erfolgte Auslösung einer Weiler-Bettnach gehörenden Wiese in Valmont für eine nicht bezifferte Summe⁶⁷ bleibt ein Einzelzeugnis. Das Generalkapitel versuchte, die wirtschaftliche Situation zu verbessern, indem es 1460 den Äbten von Beaupré und Clairlieu auftrag, alle Äbte, Äbtissinnen und sonstigen Ordensangehörigen, die Zahlungsverpflichtungen gegenüber Weiler-Bettnach hatten, zur Begleichung dieser Schulden anzuhalten⁶⁸. Die Wechselseitigkeit solcher Kommissionen deuten Beschlüsse der Jahre 1444 bzw. 1464 an, in denen einmal die Äbte von Weiler-Bettnach, Beaupré und Haute-Seille mit der Überprüfung eines Gütergeschäfts der Zisterze Clairlieu⁶⁹, zum andern die Äbte von Morimond und Weiler-Bettnach mit einer umfassenden Finanzvisitation in Beaupré⁷⁰ betraut wurden. Dabei deckt sich die 1464 gewählte Formulierung nahezu mit der 1460 vom Generalkapitel hinsichtlich Weiler-Bettnachs getroffenen Entscheidung⁷¹. In diese Zeit fällt die Beteiligung des Abtes Johann von Weiler-Bettnach an einer ausschließlich den wirtschaftlichen Aspekt berücksichtigenden Visitation der Eifelzisterze Himmerod. Die Umstände implizieren zum einen die Kompetenz des Abtes von Weiler-Bettnach bei der Lösung derartiger Schwierigkeiten, zum andern zeigen sie den drohenden Ruin des einst finanzkräftigsten Zisterzienserklosters der Region zwischen Maas und Mosel auf⁷². Unter der Leitung des Trierer Erzbischofs Jakob von Sierck reiste Abt Johann gemeinsam mit den Äbten der rheinischen Zisterze Kamp und der Benediktinerabtei St. Matthias⁷³ sowie dem Prior der Trierer Kartause nach Himmerod. Nach eingehender Prüfung legten sie am 8. April 1445 umfangreiche Regularien vor, die in der Verbannung des Abtes auf sechs Jahre gipfelten⁷⁴. Dessen Amt übernahm für diese Zeit der Himmeroder Mönch Peter von Wittlich als *cellerarius et procurator generalis ... in administracione et regimine fructuum, bonorum, proventuum et temporalium*, unterstützt von den Priestern Simon von Kues und Friedrich von Wittlich. Um die Unterhaltskosten für den Konvent zu gewährleisten, durften nur die Priestermonche (*monachi presbiteri*) und die beiden Novizen in Himmerod verbleiben, die übrigen *monachi et fratres* sollten auf die Himmerod unterstellten Frauenklöster verteilt werden. Unter den differenzierten weiteren Bestimmungen verdient die Festschreibung der fünfmal jährlich vor den beiden

⁶⁶ Vgl. Kap. IV,4.

⁶⁷ ADM H 1752; ADM H 1714, fol. 535r-536r [1446 VI 6].

⁶⁸ CANIVEZ V, S. 65 (1460,81).

⁶⁹ CANIVEZ IV, S. 556 (1444,41).

⁷⁰ CANIVEZ V, S. 167 (1464,89).

⁷¹ Das einleitende *Ad idem* verweist auf den Beschluß 1462,82.

⁷² Zum wirtschaftlichen Niedergang Himmerods A. SCHNEIDER: Himmerod, S. 31f., 68-70 und 168f.; WELLSTEIN: Visitationsabschied, S. 226.

⁷³ Die Abtei St. Matthias wurde wenige Jahre zuvor von dem 1439 verstorbenen herausragenden Abt Johannes Rode reformiert, der eine weitreichende Neuorientierung innerhalb des Benediktinerordens bewirkte.

⁷⁴ LHAK 96 Nr. 1305; LHAK I A Nr. 11.609; gedruckt bei WELLSTEIN: Visitationsabschied, S. 230-233.